

87.013

**Botschaft
betreffend das Protokoll zur Änderung
des GATT-Übereinkommens
über das öffentliche Beschaffungswesen**

vom 8. April 1987

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

8. April 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Das 1979 im Rahmen der Tokio-Runde vereinbarte und 1981 in Kraft gesetzte GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen hat eine schrittweise Liberalisierung zum Ziel und sieht u. a. auch periodische Verhandlungen zu seiner Verbesserung und Erweiterung vor. Die rund drei Jahre dauernde Revisionsverhandlung im zuständigen Ausschuss konnte am 21. November 1986 mit einem Beschluss zur Einführung einer Reihe konkreter Verbesserungen abgeschlossen werden. Unter den vorgesehenen Änderungen, die in Form eines Protokolls am 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt werden sollen, sind insbesondere hervorzuheben: die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Leasing-Verträge, die Senkung des Schwellenwertes, eine Präzisierung der Bestimmungen über die Qualifikationsverfahren, die Verlängerung gewisser Fristen, die Publikation von Informationen über die erteilten Aufträge und die Verfeinerung der statistischen Auswertung. Diese Änderungen bewirken eine verbesserte Funktionsfähigkeit und Transparenz des Übereinkommens und bedeuten gleichzeitig einen weiteren Liberalisierungsschritt im öffentlichen Beschaffungswesen.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Mit dem GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (AS 1979 2383; SR 0.632.231.42) aus der Tokio-Runde von 1979 gelang es erstmals auf weltweiter Ebene einen Liberalisierungsschritt im öffentlichen Einkaufswesen vorzunehmen. Das Allgemeine Abkommen (GATT) selbst nimmt die öffentlichen Beschaffungsstellen ausdrücklich von der Gleichbehandlung in- und ausländischer Waren aus. Lediglich im Rahmen der EFTA war 1966 auf diesem Gebiete eine Einführung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Inländerbehandlung realisiert worden. Im Freihandelsabkommen mit der EG von 1972 dagegen blieb ein entsprechendes schweizerisches Anliegen nach einer Öffnung unberücksichtigt. Die Schweiz, die insbesondere mit der Einkaufsverordnung des Bundesrates von 1975 (AS 1975 2373; SR 172.056.13) schon seit längerer Zeit eine liberale Beschaffungspolitik betrieb, hatte daher ein eminentes Interesse daran, dass ihrer Exportwirtschaft mit dem 1981 in Kraft getretenen GATT-Übereinkommen bis anhin praktisch geschlossene Märkte wie derjenige der USA oder Japans, aber auch der EG-Staaten, erstmals teilweise geöffnet wurden. Es war jedoch von Anbeginn klar, dass dieser Kodex nur ein erster, wenn auch bedeutender Liberalisierungsschritt in einem neuen und expandierenden Marktsektor darstellen konnte, und dass er nach einer gewissen Erfahrungszeit der Revision und des Ausbaus bedürfen würde. Eine Bestimmung des Übereinkommens sieht zu diesem Zwecke ab dem dritten Jahr nach Inkraftsetzung periodische Verhandlungen vor. Gestützt auf diese Bestimmung leiteten die Vertragsparteien Ende 1983 eine solche Revisionsverhandlung ein, die am 21. November 1986 mit einem Paket von Beschlüssen verabschiedet werden konnte, das nebst zwei Arbeitsprogrammen betreffend die Erweiterung und die Dienstleistungen eine Reihe von konkreten Verbesserungsvorschlägen in Form von Änderungen und Ergänzungen des Übereinkommens textes enthält. Diese Verbesserungen wurden in einem Protokoll zusammengefasst und bilden Gegenstand dieser Botschaft.

12 Erfahrungen mit dem Übereinkommen von 1979

Das in der Tokio-Runde ausgehandelte und 1981 in Kraft getretene GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wird bis heute von 12 Signataren bzw. 20 Ländern angewendet: EG (9), Finnland, Hongkong, Israel, Japan, Kanada, Norwegen, Österreich, Singapur, Schweden, Schweiz und USA. Es hat eine schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Einkaufswesens zum Ziele. Grundsätzlich wird die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Waren sowie die Nichtdiskriminierung zwischen ausländischen Anbietern und Waren vorgeschrieben. Das Übereinkommen ist allerdings nur anwendbar auf Einkäufe, die über einem Schwellenwert von 150 000 Sonderziehungsrechten liegen und von den im Anhang zum Übereinkommen aufgeführten Ein-

kaufsstellen der Zentralregierungen getätigt werden. Dabei bleiben wichtige Bereiche von der Anwendung ausgeklammert, namentlich das Fernmeldewesen, der Transport sowie der Energiesektor. Ausgenommen sind ferner die eigentlichen Rüstungsbeschaffungen im Unterschied zum sogenannten zivilen Material für Verteidigung und Zivilschutz. Die Anwendung des Abkommens durch die Schweiz untersteht generell einer Ausweichklausel, wonach der Bundesrat beschliessen kann, im Blick auf wichtige nationale politische Ziele von den vereinbarten Grundsätzen abzuweichen.

Nach einer gewissen Anlaufzeit, während der die betroffenen Einkaufsstellen mit den Abkommensbestimmungen und -verfahren vertraut werden mussten, hat sich die Anwendung in den einzelnen Ländern allgemein verbessert. Insbesondere die für das offene und selektive Beschaffungsverfahren vorgeschriebene Ausschreibung in einem offiziellen Publikationsorgan hat zugenommen, und die Qualifikationsverfahren sowie Zuschlagserteilungen nach objektiven Kriterien haben vermehrt zu einem echten Wettbewerb beigetragen. Trotzdem sind gleichzeitig gewisse Mängel oder Verbesserungsmöglichkeiten in Erscheinung getreten. So waren beispielsweise unterschiedliche Qualifikationskriterien und -verfahren, oder eine häufige Anwendung des eher restriktiven, freihändigen Beschaffungsverfahrens, oder eine ungenügende Transparenz usw. festzustellen.

13 Verlauf der Verhandlungen zur Verbesserung des Übereinkommens

Der GATT-Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen eröffnete die ersten Revisionsverhandlungen gestützt auf Artikel IX.6 b) im November 1983 und nahm die Arbeiten in drei Stossrichtungen auf: Verbesserung des Übereinkommens, Erweiterung der Einkaufsstellenlisten und Einschluss der Dienstleistungen. Zur Eruiierung der Verbesserungsmöglichkeiten wurden die Delegationen aufgefordert, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Erweiterungsgespräche beruhten auf bilateralen Begehrenlisten. Da man mit dem Thema Dienstleistungen Neuland betrat, waren vorerst Grunddaten über Art und Umfang der erworbenen Dienstleistungen sowie die Beschaffungspraktiken zusammenzustellen, um sodann eine Prüfung der Anwendbarkeit der heutigen Übereinkommensbestimmungen auf diesen Bereich vornehmen zu können. Die Formulierung von bilateralen Begehrenlisten zur Unterstellung weiterer Einkaufsstellen stiess zunächst auf geringes Interesse. Die meisten Länder, darunter auch die Schweiz, fanden eine derartige Erweiterung des Anwendungsbereichs als verfrüht, und nur die USA und Kanada, gefolgt von Schweden, richteten konkrete Begehren an die einzelnen Länder. Auch die Diskussionen über die Verbesserungsvorschläge kamen nur zögernd voran. Zudem nahmen parallel die Gespräche zur Vorbereitung einer neuen Verhandlungsrunde im GATT immer konkretere Formen an und begannen ihren Einfluss im Ausschuss spüren zu lassen. Namentlich die Dienstleistungen wurden praktisch zu einem Tabu, weil vor allem die Entwicklungsländer ihre Haltung im GATT zu diesem Thema nicht präjudizieren wollten. Die Gefahr wuchs, dass der Ausschuss zu keinem Ergebnis innert nützlicher Frist gelangen würde und seine bisherigen Arbeiten auto-

matisch von der neuen Runde absorbiert, und damit um weitere vier Jahre verlängert würden. In dieser Situation lenkten die USA und Kanada, die lange Zeit auf parallelen Ergebnissen in den drei Verhandlungsbereichen – Verbesserung, Erweiterung und Dienstleistungen – insistiert hatten, allmählich auf einen Kompromiss ein. Dieser gelang sozusagen in letzter Minute, in der Sitzung vom 21. November 1986, nachdem alle Parteien bei den bis zum Schluss umstrittenen Verbesserungsvorschlägen betreffend Leasing, Schwellenwert und Publikationen, die notwendige Konzessionsbereitschaft an den Tag legten. Das verabschiedete Paket von Beschlüssen umfasst eine Reihe von Verbesserungen, die ab 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt werden sollen sowie je ein Arbeitsprogramm zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Erweiterung des Anwendungsbereichs und den Einschluss der Dienstleistungen. Dass dieser Abschluss zustande gekommen ist, gilt als äusserst positives Zeichen für das GATT und den Willen der beteiligten Länder zur internationalen Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien geben damit zu erkennen, dass sie auch heute bereit sind, konkrete Schritte zur Verwirklichung der Abkommensziele zu unternehmen, auf einem Gebiete, das immer wieder protektionistischen Tendenzen ausgesetzt ist.

2 Besonderer Teil

21 Gegenstand und Bedeutung der vorgesehenen Verbesserungen des Übereinkommens

Die ausgehandelten Verbesserungen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wurden von den Vertragsparteien in einem Protokoll zusammengefasst, dessen Text dieser Botschaft zur Genehmigung beigelegt ist. Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Änderungen, in der Reihenfolge der betroffenen Artikel des Übereinkommens, erläutert:

211 Einschluss des Leasing (Art. I, 1 a) und andere)

Bisher erfasste das Übereinkommen nur Kaufverträge, nicht aber andere Beschaffungsarten. Da namentlich in den USA und in Kanada die Einkaufsstellen häufig Waren auf der Basis von Leasing und leasingähnlichen Verträgen beschaffen, setzten sich die Beiden von Anbeginn für den Einschluss dieser Vertragsarten ins Übereinkommen ein. In den meisten übrigen Ländern findet Leasing selten Anwendung und ist auf wenige Produkte beschränkt. Seine Erfassung gewann daher bald allgemeine Zustimmung. Vor allem auch wird mit dem Einschluss des Leasing eine Umgehungsmöglichkeit ausgeschaltet, indem inskünftig nicht anstelle eines eigentlichen Kaufes, ein Leasingvertrag abgeschlossen werden kann, um damit die Anwendung des Übereinkommens auf die betreffende Beschaffung zu vermeiden. Aus dem selben Grunde ist die Definition der erfassten Vertragsarten denn auch weit gefasst, und schliesst nebst dem eigentlichen Leasing, Miete-Kauf und Mietverträge ein. Zur Feststellung ob ein solcher Vertrag den Schwellenwert des Übereinkommens erreicht oder nicht, werden sodann in Artikel I, 1 b) die anzuwendenden Berechnungsmetho-

den aufgeführt. Diese sind je nach Vertragsdauer verschieden und entsprechen weitgehend denjenigen die bisher in der EG angewandt wurden.

In der Schweiz wird Leasing – aus Gründen der Budgettechnik – nur in den seltensten Fällen angewendet. Mietverträge – für Waren – dürften eine noch grössere Ausnahme bilden. Während die Schweiz somit als Beschaffungsland von der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Leasingverträge nur wenig betroffen sein dürfte, hat sie andererseits ein besonderes Interesse daran, dass künftig im nordamerikanischen Markt, aber auch in gewissen EG-Staaten, mit der Erfassung dieser Vertragsarten Umgehungsmöglichkeiten ausgeschaltet werden.

212 Optionsverträge (Art. I, 1 a) und V, 4)

Inskünftig soll bei der Schwellenwertberechnung auch der Wert einer allfälligen Option auf zusätzliche Lieferungen miteinbezogen werden (Art. I, 1 b)). Dies hat den Effekt, dass gewisse bisher nicht erfasste Verträge nun über den Schwellenwert zu liegen kommen. Nach der neuen Bestimmung ist bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, ob ein Vertrag mit einer Optionsklausel gesucht wird, und wenn möglich, ist auch das vorgesehene Einlösungsdatum der Option anzugeben. Im Unterschied zur Praxis in den USA oder Japan werden in der Schweiz allerdings nur selten Optionsklauseln verlangt.

213 Senkung des Schwellenwertes auf 130 000 SZR (Art. I, 1 b))

In der Tokio-Runde war ein Schwellenwert von 150 000 Sonderziehungsrechten ausgehandelt worden, der entscheidet, ob eine Beschaffung unter die Übereinkommensbestimmungen fällt oder nicht. Nach Ansicht einiger Länder, insbesondere der USA, war dieser Wert von Anbeginn zu hoch angesetzt, und sie bezeichneten daher eine massive Senkung desselben als ein Hauptziel der Verhandlungen. Die vorgesehene Senkung auf 130 000 SZR stellt einen Kompromiss dar zwischen den ursprünglichen Forderungen der Nordamerikaner nach einer Kürzung um mindestens einen Drittel, und dem Festhalten am bisherigen Wert seitens der EG, Schweiz, Singapurs und anderer Länder.

Der neue Schwellenwert wird voraussichtlich einige wenige zusätzliche Beschaffungen der Schweiz dem Übereinkommen unterstellen, während andererseits der schweizerischen Wirtschaft eine Möglichkeit zur Beteiligung an bedeutend mehr Ausschreibungen in den übrigen Unterzeichnerstaaten eröffnet wird.

214 Präzisierung der Nichtdiskriminierung (Art. II, 2)

Bisher besagten die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung, dass die Vertragsparteien Waren und Lieferanten einer anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln sollen als inländische Waren und Liefere-

ranten, oder als Waren und Lieferanten anderer Vertragsparteien. Insbesondere in den USA liess diese Formulierung offenbar immer noch eine Diskriminierung dort etablierter, aber nicht in amerikanischem Besitz befindlicher Firmen und ihrer Waren zu. Mit einer neu aufgenommenen Bestimmung in Artikel II, 2 wird eine solche Diskriminierungsmöglichkeit nunmehr ausgeschaltet. Bezüglich der Waren selbst, wird allerdings präzisierend hinzugefügt, dass es sich um Produkte einer Vertragspartei handeln müsse; eine in den USA etablierte Firma kann somit wie bisher keine Ware aus einem Nichtunterzeichnerland auf eine amerikanische Ausschreibung hin anbieten.

215 Technische Unterstützung der Entwicklungsländer

(Art. III)

Der heutige Artikel III trägt allgemein der entwicklungspolitischen Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens für die Entwicklungsländer Rechnung, und fordert die Industrieländer u. a. zur technischen Unterstützung dieser Länder auf.

Erfahrungen haben gezeigt, dass verschiedene Lieferanten aus Entwicklungsländern bei der Beteiligung an Ausschreibungen Sprachprobleme bekunden. Eine gewisse Hilfe wird ihnen daher mit einer neuen Bestimmung bezüglich Übersetzungsdienste angeboten (Art. III, 10): die Einkaufsstellen sollen in einer von ihnen bezeichneten GATT-Sprache (englisch, französisch oder spanisch) unterbreitete Qualifikationsunterlagen und Offerten übersetzen, sofern überhaupt eine Übersetzung in die Sprache des Beschaffungslandes notwendig ist. Erscheint ein solcher Übersetzungsdienst zu aufwendig, so ist auf Verlangen eine entsprechende Begründung zu liefern. Diese Bestimmung betrifft in erster Linie Signatäre mit einer anderen Landessprache als einer GATT-Sprache, z. B. Japan, skandinavische Länder, etc. Die Einkaufsstellen des Bundes akzeptieren den Schriftverkehr fast ausnahmslos auch in französischer Sprache und haben somit keine Übersetzungen ins Deutsche vorzunehmen.

216 Qualifikationsverfahren

(Art. V, 2)

Um willkürliche oder protektionistische Elemente in bestehenden Qualifikationsverfahren auszuschalten, werden neue Bestimmungen über präzisere, objektive Kriterien und Verfahren für die Qualifikationsbeurteilung aufgenommen. Die Schweiz hat diese Kriterien schon bisher berücksichtigt. Die ergänzenden Bestimmungen richten sich daher in erster Linie an Länder wie Japan.

217 Fristen

(Art. V, 9–11)

Die Erfahrungen in allen Signatarstaaten hatten gezeigt, dass die vorgegebenen Mindestfristen namentlich für die Angebotsabgabe und die Lieferung der Ware, im allgemeinen zu knapp bemessen waren. Dies traf vor allem dort zu, wo es

um komplexe Geschäfte, weite Transportwege oder gewisse Fremdsprachen ging. Die neue Regelung sieht beim selektiven wie beim offenen Verfahren eine Erhöhung der Mindestfrist zur Angebotsabgabe von 30 auf 40 Tage vor. Beim selektiven Verfahren ohne permanente Lieferantenliste ermöglicht diese neue Frist von 40 Tagen andererseits in der ersten Phase eine Kürzung von 30 auf 25 Tage für die Einladung zur Interessenkundgabe.

Was die Lieferfrist anbelangt, sieht man zwar wie bis anhin von der Vorschrift einer bestimmten Mindestzahl von Tagen ab und gestattet nach wie vor deren Anpassung an die Bedürfnisse der Einkaufsstellen. Hinzu kommt nun aber die Berücksichtigung gewisser Faktoren wie z. B. der Komplexität der jeweiligen Beschaffung oder der Transportzeit usw. Mit dieser bescheidenen Ergänzung hofft man insbesondere, in den bisher für ihre eher kurzen Lieferfristen bekannten Märkten wie Japan, eine grössere Beteiligungschance am Wettbewerb zu erzielen.

Für schweizerische Lieferanten, vor allem mittlere und kleinere Betriebe, können die längeren Fristen vermehrte Beteiligungsmöglichkeiten an ausländischen Ausschreibungen bringen, während den Einkaufsstellen des Bundes, die nach dem selektiven und freihändigen Verfahren beschaffen, keine besondere Schwierigkeit für ihre Beschaffungsplanung erwachsen dürfte.

218 Publikation von Informationen über die erteilten Aufträge (Art. VI, 1)

Das heute geltende Übereinkommen sieht nur eine Informierung der nicht berücksichtigten Anbieter über die Gründe der Nichtberücksichtigung und den Namen des gewählten Lieferanten vor. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann zudem zwischen den Regierungsvertretern der betroffenen Länder der Preis bekanntgegeben werden. Diese Art Transparenz wurde von den meisten Ländern als ungenügend erachtet, vor allem mit Bezug auf die fehlende Marktinformation für interessierte Lieferanten und die Überwachung einer korrekten Anwendung des Übereinkommens. Als Ergebnis der Verhandlungen wurde daher beschlossen, dass inskünftig binnen 60 Tagen nach einer Auftragserteilung gewisse Informationen wie Menge, Preis, Produktebeschreibung, Name und Adresse des berücksichtigten Lieferanten und Beschaffungsverfahren, im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen sind. Anstelle des Preises kann auch die Preisspanne, d. h. der niedrigste und der höchste Angebotspreis bekanntgegeben werden. Gewisse dieser Angaben müssen nicht publiziert werden, wenn sie die bisher schon in Artikel VI.8 enthaltenen Kriterien der Vertraulichkeit erfüllen, d. h. wenn eine Publikation die Durchführung von Rechtsvorschriften (z. B. das Strafgesetz) behindern oder sonst den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, oder berechnigte Wirtschaftsinteressen schädigen oder den Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Solche Ausnahmen können jedoch nicht generell z. B. für alle Beschaffungen bestimmter Einkaufsstellen, sondern nur einzelvertragsweise geltend gemacht werden. In der schriftlichen Benachrichtigung der erfolglosen Anbieter soll der Preis des Auftrags oder die Preisspanne ebenfalls enthalten sein, ausgenommen in jenen Fällen, wo die erwähnten Kriterien der Vertraulichkeit Anwendung finden.

Zusammen mit der Schwellenwertsenkung und dem Leasing, stellte diese Publikationspflicht einen der drei Hauptpunkte des Verbesserungspakets dar, auf den sowohl die EG wie die USA grösstes Gewicht legten, während Japan und die Schweiz einer Veröffentlichung eher negativ gegenüberstanden. Nach langwierigen Verhandlungen konnte schliesslich ein Konsens auf der Basis der erwähnten Ausnahmeklausel betreffend vertrauliche Informationen gefunden und damit ein Abschluss der Verhandlungen überhaupt gesichert werden.

Das vorgesehene Informationsverfahren gilt ausschliesslich für durch das GATT-Übereinkommen betroffene Geschäfte. Es wird für die betroffenen Einkaufsstellen einen gewissen Mehraufwand infolge der zusätzlichen Ausschreibungen und Auskunftserteilungen bewirken. Andererseits werden den interessierten Lieferanten mit der Veröffentlichung der erwähnten Angaben nützliche Marktinformationen vermittelt, was sich wiederum wettbewerbsfördernd auswirken kann. Es bietet auch eine zusätzliche Überwachungsmöglichkeit der Anwendung des Übereinkommens in den einzelnen Ländern, und fördert vielleicht eine grössere Zurückhaltung in der Anwendung des freihändigen Verfahrens. Diese Vorteile dürften den mit der Publikation verbundenen, zusätzlichen administrativen Aufwand für die Einkaufsstellen gesamtwirtschaftlich gesehen rechtfertigen.

219 Weitere Bestimmungen

Erwähnenswerte neue Bestimmungen betreffen ferner:

- die präzisere Berechnung des Schwellenwertes bei Aufträgen, die in Teilen vergeben werden (Art. I, 1 b),
- die Vermeidung einer Begünstigung bestimmter Lieferanten, sei es im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der technischen Spezifikationen (Art. IV, 4) oder durch gewisse Vorausinformationen über geplante Beschaffungen (Art. V, 3),
- die ausdrückliche Erwähnung in der Ausschreibung von allfällig verlangten Kompensationsgeschäften (Art. V, 14 h)),
- und eine detaillierte Erfassung statistischer Daten (Art. VI, 9).

22 Beurteilung und Interessenlage der Schweiz

In Anbetracht der liberalen Beschaffungspolitik des Bundes, die auch in der Einkaufsverordnung von 1975 verankert ist, hat die Schweiz alles Interesse an einem gut funktionierenden internationalen Übereinkommen, das ihrer Wirtschaft echte Möglichkeiten bietet, sich am Wettbewerb in den anderen Ländern zu beteiligen. Und das vom Übereinkommen erfasste ausländische Beschaffungsvolumen ist bedeutend grösser als dasjenige des Bundes: So wurden im Jahre 1984 von allen dem Kodex unterstellten Einkaufsstellen der zwölf Vertragsparteien Waren im Werte von 61,2 Milliarden Schweizerfranken über dem Schwellenwert beschafft. Die entsprechenden Beschaffungen der schweizerischen Einkaufsstellen beliefen sich auf 255 Millionen Schweizerfranken (0,4% des Totals).

Nur adäquate Regeln und Bestimmungen bieten aber eine Garantie für deren Einhaltung seitens der Unterzeichnerländer und für die Erreichung der gesteckten Ziele. Die verschiedenen, aus den dreijährigen Verhandlungen hervorgegangenen Änderungsvorschläge streben einen Ausbau und eine Verbesserung des Übereinkommens an. Sie sind durchaus geeignet, die Abkommensziele zu fördern, und eine bessere Anwendung in den einzelnen Ländern zu bewirken. Grosse Bedeutung kommt dabei den präziseren Bestimmungen über die Qualifikationsverfahren, den längeren Fristen sowie der erhöhten Transparenz zu. Gerade diese Neuerungen tragen dazu bei, dass die Kodex-Bestimmungen in allen Signatarstaaten gleichmässig angewendet werden, und dass dem Wettbewerbssprinzip im öffentlichen Beschaffungswesen Nachachtung verschafft wird. Auch die Unterstellung des Leasing, namentlich im nordamerikanischen Markt, und der Liberalisierungsschritt in Form der Schwellenwertsenkung sind als positiv für unser exportorientiertes Land zu werten.

Zudem wird ein solcherart verbessertes und funktionsfähigeres Übereinkommen seine Attraktivität für weitere potentielle Unterzeichnerstaaten erhöhen, und es bildet eine solidere Ausgangslage für zukünftige Erweiterungsverhandlungen.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen des Übereinkommens – namentlich die neue Publikationspflicht – wird einen gewissen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die betroffenen Einkaufsstellen des Bundes bewirken, der sich jedoch in vertretbaren Grenzen halten dürfte.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 nicht angekündigt. Die vorgesehenen Änderungen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen reihen sich aber ein in die Bemühungen um Verbesserungen des multilateralen Handelssystems im Rahmen des GATT, welche in den Richtlinien generell erwähnt sind (BBl 1984 I 157, Ziff. 241).

5 Verfassungsmässigkeit

Der beantragte Bundesbeschluss stützt sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund zum Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da das Übereinkommen innert 60 Tagen kündbar ist und im übrigen weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführt, unterliegt es nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Protokolls
zur Änderung des GATT-Übereinkommens
über das öffentliche Beschaffungswesen**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. April 1987¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Protokoll zuzustimmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1878

¹⁾ BBl 1987 II 367

Protokoll zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet), handelnd gemäss Artikel IX,7 des Übereinkommens vereinbaren hiermit, das Übereinkommen wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. Artikel I, 1a)

Erster Satz: «die Beschaffung von Waren» wird gestrichen und durch «die Beschaffung von Waren durch Methoden wie Kauf oder Leasing, Miete oder Miete-Kauf, mit oder ohne Kaufoption» ersetzt.

2. Artikel I, 1 b)

1) Im ersten und zweiten Satz wird «150 000 SZR» durch «130 000 SZR» ersetzt.

2) Hinzufügung von Fussnote 3 zum ersten Satz:

^{«3)} Dieses Übereinkommen gilt für jeden Beschaffungsauftrag, für welchen der Vertragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäss Artikel V,4 als dem Schwellenwert gleich oder übersteigend geschätzt wird».

3) Im dritten Satz wird der Text nach dem Komma durch folgenden ersetzt:

«gilt als Anwendungsgrundlage dieses Übereinkommens entweder der tatsächliche Wert von ähnlichen wiederkehrenden Aufträgen während des vergangenen Geschäftsjahres oder der vergangenen zwölf Monate, wenn möglich angepasst an vorhersehbare Änderungen in Menge und Wert über die folgenden zwölf Monate, oder der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen in dem Geschäftsjahr oder den zwölf Monaten, welche dem Erstauftrag folgen. Die Wahl der Bewertungsmethode durch die Beschaffungsstelle darf nicht in der Absicht erfolgen, das Übereinkommen zu umgehen».

4) Hinzufügung nach dem abgeänderten dritten Satz:

«Bei Beschaffungen in Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswertes:

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- i) im Falle von Fixzeitverträgen ist die Berechnung bei einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten auf den gesamten Vertragswert während der Laufzeit, oder bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten auf den Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes zu begründen;
- ii) im Falle von Aufträgen mit unbeschränkter Zeitdauer die monatliche Rate multipliziert mit achtundvierzig;
- iii) in Zweifelsfällen ist die zweite Berechnungsgrundlage zu verwenden, nämlich ii).

In Fällen, wo eine geplante Beschaffung den Bedarf von Optionsklauseln ausdrücklich vorsieht, gilt als Grundlage für die Anwendung dieses Übereinkommens der Gesamtwert der maximal erlaubten Käufe, Leasings, Mieten oder Miete-Käufe, einschliesslich der Optionskäufe»;

Artikel II

1. Hinzufügung eines neuen Artikels II, 2 wie folgt:

«2. In bezug auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen stellen die Vertragsparteien sicher,

- a) dass ihre Beschaffungsstellen einen lokalen Lieferanten nicht aufgrund des Grades der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung ungünstiger behandeln als einen anderen lokalen Lieferanten;
- b) dass ihre Beschaffungsstellen lokale Lieferanten nicht aufgrund des Herstellungslandes der gelieferten Ware diskriminieren, vorausgesetzt, dass das Herstellungsland eine Vertragspartei gemäss den Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels ist.»

2. Umnummerierung der Absätze 2 und 3 auf Absatz 3 und 4.

Artikel III

1. Artikel III,3

Im letzten Satz wird «die Waren kaufen» durch «die Waren beschaffen» ersetzt.

2. Artikel III,7

«Absatz 13» ist durch «Absatz 14» zu ersetzen.

3. Hinzufügung eines neuen Artikels III,10

«10. Die in Absatz 8 und 9 oben erwähnte technische Hilfe kann die Übersetzung der Qualifikationsdokumentation und der Angebote von Lieferanten aus Entwicklungsländern aus einer von der Beschaffungsstelle bezeichneten offiziellen GATT-Sprache einschliessen, ausser die entwickelten

Länder betrachteten eine Übersetzung als belastend, in welchem Fall den Entwicklungsländern nach einer an die entwickelten Länder oder deren Beschaffungsstellen gerichtete Aufforderung hin eine Erklärung gegeben wird».

4. Ummumerierung der Absätze 10–14 auf Absätze 11–15.
5. Artikel III,10 (wird III,11)

«geplanter Käufe» wird durch «geplanter Beschaffungen» und «gekauften oder zu kaufenden» durch «beschafften oder zu beschaffenden» ersetzt.
6. Artikel III,12 (wird III,13)

Im letzten Satz wird «des geplanten Kaufes» durch «der geplanten Beschaffung» ersetzt.

Artikel IV

1. Artikel IV,1

«zu kaufenden Ware» wird durch «zu beschaffenden Ware» ersetzt.
2. Artikel IV,2 (*betrifft nur den französischen Text*)

Zu Beginn des Absatzes ist «Einkaufsstellen» durch «Beschaffungsstellen» zu ersetzen.
3. Hinzufügung eines neuen Absatzes 4 zu Artikel IV:

«4. Die Beschaffungsstellen dürfen nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können».

Artikel V

1. Artikel V, 1

Die Absätze «7» und «15» sind durch «8» bzw. «16» zu ersetzen.
2. Artikel V,2 b)
 - 1) Hinzufügung eines neuen Satzes am Anfang der bestehenden Bestimmung:

«b) alle Bedingungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren sind auf solche zu beschränken, welche wesentlich sind, um sicherzustellen, dass die Firma den betreffenden Auftrag erfüllen kann.»
 - 2) Demzufolge soll der gegenwärtige Satz «alle von den Lieferanten etc.» mit einem Grossbuchstaben beginnen. Der Strichpunkt am Ende

des bestehenden Satzes soll durch einen Punkt ersetzt werden. Danach ist der folgende Satz hinzuzufügen:

«Die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit eines Lieferanten wird sowohl auf der Grundlage der globalen Geschäftstätigkeit dieses Lieferanten als auch seiner Tätigkeit im Gebiet der Beschaffungsstelle beurteilt, wobei die Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferorganisationen gebührend berücksichtigt werden;»

3. Artikel V,2 c)

«Kauf» im ersten, zweiten und dritten Satz ist durch «Beschaffung» zu ersetzen.

4. Artikel V,2 d)

Zwischen «sorgen dafür», und «alle qualifizierten Lieferanten» ist folgender Text einzufügen:

«dass Lieferanten jederzeit die Qualifizierung beantragen können und»

5. Hinzufügung eines neuen Artikels V,2 f):

- «f) die Vertragsparteien sorgen dafür, dass
- (i) jede Beschaffungsstelle und ihre zugehörigen Stellen ein einheitliches Qualifikationsverfahren anwenden, ausgenommen in Fällen von gebührend belegtem Bedarf für andere Verfahren;
 - (ii) Anstrengungen unternommen werden, um Unterschiede in den Qualifikationsverfahren zwischen den Beschaffungsstellen zu verringern;»

6. Artikel V,2 f) (wird V,2 g))

«a) bis e)» werden durch «a) bis f)» ersetzt.

7. Hinzufügung eines neuen Artikels V,3

«3. Die Beschaffungsstellen geben potentiellen Lieferanten keine Informationen bezüglich einer bestimmten Beschaffung, welche die Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würden».

8. Artikel V, 3–16 werden auf Artikel V, 4–17 umnummeriert.

9. Artikel V,3 (wird V,4)

Ersetze «Kaufes» in der Überschrift und im ersten Satz durch «Beschaffung».

10. Artikel V,4 (wird V,5)

«Kauf» wird im ersten Satz des ersten und zweiten Teils dieser Bestimmung durch «Beschaffung» ersetzt.

11. Artikel V,4 a) (wird V,5 a))

Neuformulierung wie folgt:

- «a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschliesslich Optionen für zusätzliche Mengen, und wenn möglich eine Schätzung des Zeitpunktes, an dem solche Optionen ausgeübt werden; im Falle von wiederkehrenden Aufträgen die Art und Menge sowie wenn möglich eine Schätzung des Zeitpunktes der nachfolgenden Bekanntmachungen von Ausschreibungen für die zu beschaffenden Waren.»

12. Der Punkt nach dem Unterabsatz 4 g) (wird 5 g)) wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

13. 1) Hinzufügung eines Unterabsatzes h) zu Absatz 4 (der zu Absatz 5 wird):

- «h) ob die Beschaffungsstelle Angebote für Kauf, Leasing, Miete oder Miete-Kauf oder für mehr als eine dieser Methoden einholt».

2) (*Betrifft nur den französischen Text*)

14. Artikel V,5 (wird V,6)

«Kauf» im ersten Satz wird durch «Beschaffung» ersetzt.

15. Artikel V,6 a) i) (wird V,7 a) i))

«eingekauft» wird durch «beschafft» ersetzt.

16. Artikel V,6 c) (wird V,7 c))

«Absatz 3» wird durch «Absatz 4» ersetzt.

17. Artikel V,7 (wird V,8)

Im ersten Satz wird «Kauf» durch «Beschaffung» und «Absätzen 2 bis 6» durch «Absätzen 2 bis 7» ersetzt.

18. Artikel V,8 (wird V,9)

«Kaufes» wird in beiden Sätzen durch «Beschaffung» ersetzt.

19. Artikel V,9 a) (wird V,10 a))

«Kaufes» wird durch «Beschaffung» ersetzt.

20. Artikel V,9 b) (wird V,10 b))

Neuformulierung wie folgt:

- «b) In Übereinstimmung mit den angemessenen Bedürfnissen der Beschaffungsstellen werden bei der Festsetzung eines Liefertermins Faktoren wie die Komplexität der geplanten Beschaffung, das Ausmass der zu erwartenden Weitervergabe, eine realistische Zeitspanne für die Herstellung, Entnahme vom Lager und Beförderung der Waren von den Lieferorten berücksichtigt».

21. Artikel V,10 a) (wird V,11 a))

«dreissig Tage» wird durch «vierzig Tage» und «Absatz 3» durch «Absatz 4» ersetzt.

22. Artikel V,10 b) (wird V,11 b))

1) «dreissig Tage» und «Absatz 3» im ersten Satz wird durch «fünfundzwanzig Tage» bzw. «Absatz 4 dieses Artikels» ersetzt;

2) «dreissig Tage» im zweiten Satz wird durch «vierzig Tage» ersetzt.

23. Artikel V,10 c) (wird V,11 c))

1) «dreissig Tage» im ersten Satz wird durch «vierzig Tage» ersetzt;

2) «Absatz 3» und «dreissig Tage» im zweiten Satz wird durch «Absatz 4 dieses Artikels» bzw. «vierzig Tage» ersetzt.

24. Artikel V,10 d) (wird Artikel V,11 d))

Neuformulierung wie folgt:

«d) Die Fristen nach a), b) und c) können verkürzt werden, wenn es sich um die zweite oder eine weitere Veröffentlichung nach Absatz 5 dieses Artikels betreffend Aufträge wiederkehrender Art handelt. In diesem Fall darf die Frist für die Entgegennahme von Angeboten in keinem Fall kürzer sein als 25 Tage. Die zweite oder nachfolgende Veröffentlichung sollte eine Bezugnahme auf die erste Veröffentlichung enthalten».

25. Hinzufügung eines Unterabsatzes e) zu Absatz (der Absatz 11 wird)

«e) Die Fristen nach a), b), c) und d) können verkürzt werden, wenn eine von der Beschaffungsstelle gebührend begründete Dringlichkeit die betreffenden Fristen unpraktikabel macht, dürfen jedoch in keinem Fall weniger als 10 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung nach Absatz 4 dieses Artikels umfassen».

26. Hinzufügung eines Unterabsatzes f) zu Absatz 10 (der Absatz 11 wird):

«f) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Beschaffungsstellen Verzögerungen bei der Veröffentlichung gebührend Rechnung tragen, wenn sie die Fristen für die Entgegennahme von Angeboten oder für Anträge auf Einladung zur Angebotsabgabe festsetzen.»

27. Artikel V,12 (wird V,13)

Neuformulierung des ersten Teils wie folgt:

«13. Die den Lieferanten zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen enthalten alle Angaben, die für sie notwendig sind, um entsprechende Angebote einreichen zu können, einschliesslich Angaben, die in der Bekanntmachung der geplanten Beschaffung angeführt werden müssen, mit Ausnahme von Absatz 5g) dieses Artikels, sowie die folgenden Angaben:»

28. Artikel V,14 h) (wird V,15 h))

- 1) Am Anfang des Absatzes ist «Mögliche Kompensationskäufe» durch «Mögliche Kompensationsgeschäfte» zu ersetzen (nur im französischen Text).
- 2) Am Ende der bestehenden Bestimmung wird folgender Satz hinzugefügt:
«In der begrenzten Anzahl von Fällen, in denen die Möglichkeit von Kompensationsgeschäften oder ähnliche Bedingungen gefordert werden, sind diese Anforderungen in der Bekanntmachung der geplanten Beschaffung und in den Vergabeunterlagen anzuführen;»

29. Anmerkung zu Artikel V,14 h) (der zu V,15 h) wird))

- 1) Im Titel und im ersten Satz wird «Absatz 14 h)» durch «Absatz 15 h)» und im französischen Text «Kompensationseinkäufe» durch «Kompensationsgeschäfte» ersetzt.
- 2) Hinzufügung eines zweiten Satzes wie folgt:
«Falls diese Erfordernisse bekannt sind, sind sie in der Bekanntmachung der geplanten Beschaffung und den Vergabeunterlagen anzugeben.»

30. Hinzufügen eines Unterabsatzes i) zu Absatz 14 (der Absatz 15 wird):

- «i) Optionsklauseln dürfen nicht zur Umgehung der Bestimmungen des Übereinkommens verwendet werden;»

31. Hinzufügung eines Unterabsatzes j) zu Absatz 14 (der Absatz 15 wird):

- «j) Zuschläge erfolgen gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien und wesentlichen Bedingungen.»

32. Artikel V,15 (wird V,16)

Am Anfang des Absatzes wird «Absätze 1 bis 14» durch «Absätze 1 bis 15» ersetzt.

33. Artikel V,15 d) (wird V,16 d))

- 1) Ersetze «die Beschaffungsstelle dazu zwingen würde, Material zu kaufen» durch «zu einer Lieferung von Material führen würde.»
- 2) Hinzufügung der Fussnote 4 wie folgt:

«⁴ Es gilt als vereinbart, dass «bestehende Anlagen» in Absatz 16d) dieses Artikels Software in dem Ausmass enthalten, als die Erstbeschaffung der Software dem Übereinkommen unterworfen war.»

34. Artikel V,15 e) (wird V,16 e))

- 1) Im ersten Satz wird «kauft» durch «beschafft» ersetzt.

- 2) Im zweiten Satz wird «Käufe» durch «Beschaffungen» und «Absätzen 1 bis 14» durch «Absätzen 1 bis 15» ersetzt.
 - 3) Fussnote 3 wird zu Fussnote 5 umnumerierte.
35. Artikel V,16 (wird V,17)
- 1) Im ersten und zweiten Satz ist «Absatz 15» durch «Absatz 16» zu ersetzen.
 - 2) Im zweiten Satz sind «Einkaufsstelle» durch «Beschaffungsstelle» und «gekauften Waren» durch «beschafften Waren» zu ersetzen.

Artikel VI

1. Artikel VI,1

Hinzufügung des folgenden neuen Absatzes 1 zu Artikel VI:

«1. Die Beschaffungsstellen veröffentlichen spätestens sechzig Tage nach erfolgtem Zuschlag des Auftrages (der Aufträge) gemäss Artikel V,15 oder 16 eine Bekanntmachung im entsprechenden Publikationsorgan gemäss Anhang II.

Diese Bekanntmachungen enthalten folgende Angaben²⁾:

- a) Art und Menge der Waren des (der) vergebenen Auftrages (Aufträge);
- b) Name und Adresse der vergebenden Beschaffungsstelle;
- c) Datum des Zuschlages;
- d) Name(n) und Adresse(n) des (der) erfolgreichen Anbieter(s);
- e) Wert des (der) erfolgreichen Angebote(s) oder höchstens und niedrigstes bei der Vergabe berücksichtigtes Angebot;
- f) gegebenenfalls Bezeichnung der gemäss Artikel V,4 veröffentlichten Bekanntmachung;
- g) Art des angewendeten Verfahrens;
- h) gegebenenfalls Begründung für die Anwendung dieses Verfahrens gemäss Artikel V,16.»

²⁾ Es gilt als vereinbart, dass bestimmte Angaben über die Zuschlagserteilung bei jenen Aufträgen nicht veröffentlicht werden können, wo die Freigabe solcher Angaben die Durchführung von Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den gerechten Wettbewerb zwischen Lieferanten beeinträchtigen würde.»

2. Die bestehenden Absätze 1–9 werden zu Absätze 2–10 umnumerierte.
3. Artikel VI,3 (wird VI,4)

Der Absatz wird wie folgt geändert:

«Die Beschaffungsstellen unterrichten die erfolglosen Anbieter über den Wert oder die Werte der Angebote sowie den Namen und die Adresse des erfolgreichen Anbieters. Diese Angaben sind schriftlich oder durch Veröffentlichung innerhalb kürzester Frist und in keinem Fall später als sieben

Arbeitstage nach der Zuschlagserteilung mitzuteilen. Es gilt als vereinbart, dass die in Absatz 9 dieses Artikels enthaltenen Kriterien auch auf die oben erwähnten Informationsanforderungen Anwendung finden.»

4. Artikel VI,4 (wird VI,5)

Am Anfang des Absatzes wird «Einkaufsstelle» durch «Beschaffungsstelle» ersetzt.

5. Artikel VI,6 (wird VI,7)

1) Das Ende des ersten Satzes wird wie folgt geändert:

«zusätzliche Auskünfte über die Zuschlagserteilung einholen, soweit dies notwendig ist um sicherzugehen, dass sie ordnungsgemäss und unparteiisch erfolgt ist.»

2) Im zweiten Satz ist «die Regierung die den Kauf tätigt» durch «die beschaffende Regierung zu ersetzen.

6. Artikel VI,9 (wird VI,10)

1) Der erste Satz wird wie folgt geändert:

«Die Vertragsparteien stellen jährlich Statistiken über ihre Beschaffungen im Rahmen dieses Übereinkommens zusammen und übermitteln sie dem Ausschuss.»

2) Im zweiten Satz wird «Einkaufsstelle» durch «Beschaffungsstelle» ersetzt.

7. Artikel VI,9 a) (wird VI,10 a))

«a) Statistiken, die global und nach Beschaffungsstellen den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge sowohl über wie unter dem Schwellenwert angeben,»

8. Artikel VI,9 b) (wird VI,10 b))

Alinea b) wird wie folgt geändert:

«b) Statistiken über Zahl und Gesamtwert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, Warenkategorien auf der Grundlage eines einheitlichen, vom Ausschuss zu bestimmenden Klassifikationssystems, und Ursprungsland der Ware,»

9. Artikel VI,9 c) (wird VI,10 c))

Alinea c) wird wie folgt geändert:

«c) Statistiken, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen und Warenkategorien, über Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die in jedem der Fälle gemäss Artikel V, Absatz 16, vergeben wurden, unter Angabe des Ursprungslandes der Ware;»

10. Hinzufügung eines Alinea d) zu Absatz 9 (der Absatz 10 wird):

«d) Statistiken, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, über Zahl und Gesamtwert der Aufträge, welche unter den in Anhang I aufgeführten Abweichungen vom Übereinkommen vergeben wurden.»

Artikel VII

1. Artikel VII,1

Im zweiten Satz wird nach dem Wort «Vorsitzenden» «und stellvertretenden Vorsitzenden» hinzugefügt.

2. Artikel VII,5

«Artikel VI Absatz 8» wird durch «Artikel VI Absatz 9» ersetzt.

Artikel VIII

Artikel VIII,1

Das Ende dieses Absatzes wird wie folgt geändert (*betrifft nur den französischen Text*): «... in bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder in Bezug auf für die nationale Sicherheit oder die nationale Verteidigung unerlässliche Beschaffungen».

Artikel IX

Artikel IX, Absatz 3:

Fussnote 4 ist zu Fussnote 7 umzunummerieren.

Anhang II

«Käufe» ist durch «Beschaffungen» und «Absatz 3» durch «Absatz 4» zu ersetzen.

Anhang III

«Absatz 6» ist durch «Absatz 7» zu ersetzen.

Anhang IV

«Absatz 1» ist durch «Absatz 2» zu ersetzen.

Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hinterlegt, welcher unverzüglich jeder Vertragspartei des Übereinkommens und jeder Vertragspartei des Allgemei-

nen Zoll- und Handelsabkommens eine beglaubigte Abschrift und eine Mitteilung über jede Annahme des Protokolls übermittelt.

Dieses Protokoll liegt bis 1. Oktober 1987 den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf, wobei die Annahmefrist für dieses Protokoll durch einen Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen über dieses Datum hinaus verlängert werden kann.

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Protokolls können nicht gemacht werden.

Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Datum seiner Annahme durch alle Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1988.

Dieses Protokoll wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zweiten Februar neunzehnhundertsiebenundachtzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.